

Apolda, 29.10.2021

## Schärfere Maßnahmen für das Weimarer Land

Landrätin Christiane Schmidt-Rose erlässt aufgrund der aktuellen Situation im Weimarer Land eine Allgemeinverfügung zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsschutzgeschehens im Kreis, die ab 30. Oktober 2021 in Kraft tritt und vorerst bis 21. November 2021 gültig sein wird.

Mit der Allgemeinverfügung gelten ab diesen Samstag Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen. Das heißt, dass öffentliche Veranstaltungen **außerhalb** geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als **300** teilnehmenden Personen oder in **geschlossenen** Räumen mit gleichzeitig mehr als **150** Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zulässig sind.

Der Antrag ist spätestens **zehn Werktage** vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Öffentliche Veranstaltungen **unterhalb der oben genannten Personengrenzen** sowie private Veranstaltungen sind weiterhin **fünf Werktage** vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Desweiteren gibt es eine Erweiterung der Testpflicht.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zusätzlich zu den in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bestimmten Bereichen erforderlich:

**1. Beim Besuch von Gaststätten** im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes.

Dies gilt jedoch nicht bei:

- Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich,
- der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist.
- Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen.

**2. für die Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen** im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

**3. für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen, Fitnessstudios, Sporthallen** und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten in geschlossenen Räumen.

Dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb.



**4. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken.**  
Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen.

Die Allgemeinverfügung wird am 29. Oktober 2021 auf der Internetseite des Kreises Weimarer Land (<https://weimarerland.de/landratsamt/amt/Bekanntmachungen.html>) bekanntgemacht und am Tag nach der Bekanntgabe (30. Oktober 2021) wirksam. Ebenso wird sie in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landgemeinden ortsüblich ausgehangen.

**Kontakt:** Landratsamt Weimarer Land  
Pressestelle, Silke Schmidt  
Telefon: 03644 540-152